

Liestal, 9. Januar 2018/KIGA

## Stellungnahme

---

Vorstoss                    Nr. **2017/387**

**Motion**                    von Miriam Locher

Titel:                        **Lohnüberprüfung nach Geschlecht**

**Antrag**                    Motion als Postulat entgegennehmen

### 1. **Begründung** (nicht bei Entgegennahme)

Das Ansinnen der Motionärin besteht darin, dass im Kanton BL bei öffentlichen Beschaffungen nicht bloss die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann deklariert, sondern auch überprüft resp. belegt wird. Sie verweist dabei auf die Praxis des Bundes.

Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen und die Verordnung zum Beschaffungsgesetz verlangen von Anbietenden eine Selbstdeklaration zur Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes, welches in Art. 3 die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, namentlich auch hinsichtlich des Lohns, verbietet. Im aktuellen Gesetzestext zu den öffentlichen Beschaffungen ist in § 6 Abs. 3 festgehalten, dass „die Einhaltung der Arbeitsbedingungen durch die Auftragnehmenden sowie das Vorliegen der jeweiligen Bestätigungen“ kontrolliert werden. Das Beschaffungsgesetz definiert in § 5 Abs. 3 Satz 2 die Arbeitsbedingungen wie folgt: „Als Arbeitsbedingungen gelten die am Ort der Leistung geltenden Gesamtarbeitsverträge“. Da diese Definition die Lohngleichheit als solches nicht umschliesst, liegt aus Gleichstellungsoptik die Forderung nahe, eine Ergänzung der Rechtsgrundlagen vorzunehmen, die sie einschliesst.

Einschränkend sind zur Motionsforderung jedoch folgende Punkte zu nennen:

Der konkrete Vorschlag der Motionärin, gesetzlich zu verankern, dass an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmende Arbeitgebende die Ergebnisse von Lohnüberprüfungen nach Geschlecht bereits bei der Angebotsabgabe auszuweisen hätten, würde für diese kostenintensiv sein. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, welches solche Kontrollen vornimmt und auch als Dienstleistung anbietet, veranschlagt einen Preis von Fr. 5'000 - 6'000.- pro Kontrolle.

Der Vorschlag wirft auch diverse Praktikabilitätsprobleme auf wie die Unwägbarkeit der Dauer solcher Lohnüberprüfungen oder dass das referenzierte Standard-Analysemodell des Bundes („Logib“) im heutigen Zeitpunkt nur für Betriebe mit mehr als 50 Arbeitnehmenden funktioniert. Kontrollen oder Auswertungen würden deshalb schwerlich im Rahmen eines Beschaffungsverfahrens erfolgen können, sondern nach Beauftragung.

Ein wesentlicher Teil öffentlicher Beschaffungen findet im Baugewerbe statt. Der Anteil der im Baugewerbe beschäftigten Frauen ist vergleichsweise gering.